



VI. 4^o 21^g (cat. 2,496^a)







Des
Durchläuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn

Friederich Wilhelm /
Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd
Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu
Meissen / Graffen zu der Marck vnd Ravenspurg /
Herrn zu Ravenstein / &c.

**PROVISIONAL-
Verordnung**

Wegen Wiedereinführ- vnd Fort-
pflanzung

wahrer Gottesfurcht / Christlicher Zucht
vnd guter Policey

Im
Fürstenthumb Coburg.

In der Fürstlichen Buchdruckerey zu Coburg gedruckt
durch Johann Eyrich / Im Jahr nach Christi Geburt
1652.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a title or address.

PROVINCIAL -



Handwritten text below the stamp, possibly a date or location.

Handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text at the bottom of the page, including a date '1022'.



sonderlichen Stand vnd Ambt/ darein ihn G. D. gesetzt/
allezeit zu verhalten vnd zu erzeigen / So müssen Wir
doch erfahren / daß bißhero die gebühr wenig beobachtet /
vnd von vielen solchen wohlgemeinten Verordnungen
schlecht nachgelebet worden / Zumahlen auch das zerrüttete
Kriegswesen / als eine Mutter alles Unheils vnd Bösen/
allerhand Sünde / Laster / Unordnung vnd Mißbräuche
ein- vnd nach sich geführt / vnd verhindert / daß allemahl/
wie man Obrigkeit wegen / wohl gerne gewolt vnd gesolt /
die Übertreter vnd Verbrecher / ohne Unterscheid der
Personen vnd Zeit / nicht nach gebühr bestrafft werden
können.

In dessen betrachtung vnd aus Christlicher Landes-
Väterlicher Vorsorge / auch tragendem hohen Landes-
Fürstlichen Ambt/ermahnen vnd erinnern Wir demnach
hiermit Unsere Untertanen vnd Verwandte / vnd einen
jeden vmb seiner selbst eigenen Seelen Seligkeit / ewigen
vnd zeitlichen Wohlfarth willen / daß Sie hinfüro sich
wollen ihr Christenthumb lassen einen rechten vnd heiligen
Ernst seyn / nach den heiligen Geboten Gottes ihr ganzes
Leben vnd Wesen richten / jedes Orths Obrigkeiten vnd
die andern vorgesezt / denen so Sie vorstehen / Elteren ihren
Kindern / Vormünderen ihren Mündlein / Præceptores
ihren Schülern / Herren vnd Frauen ihrem Gesinde /
Handwercks Leüthe ihren LehrGefellen vnd Lehr Jungen/
vnd sonsten einer dem andern / mit gutem Exempel vnd Er-
bauung vorleuchten / vnd kein verdamlich ärgernis geben/
zu hanse vor sich / vnd mit denen ihrigen den Catechismum
fleissig treiben / oder durch andere üben lassen / auch sonsten
ein bußfertig / ehrbar vnd züchtig Leben führen. Vnd
weil der heilige G. D. die Verachtung seines Worts / als
die

die rechte Haupt Sünde / jederzeit schrecklich gestrafft hat /
vnd dahero schwere Straffen von neuem über Land vnd
Leütche wegen der Vngottseligkeit vnd Endheiligung des
Sabbaths dürffte kommen lassen / wann darinn also fort-
gangen / vnd nachgesehen werden solte / dann ja von vielen
viel höher vnd mehr an Sonn- vnd Feyer Tagen / als wohl
andere Tage / gegen G. D. vnd ohne scheü gesündigtet / von
den meisten auch nur ein eusserlich Scheinwerck getrieben /
vnd wann Sie etwan noch in der Kirchen gewesen / dafür
gehalten wird / es sey dem Gebot von Heiligung des Saba-
baths / vnd ihrem Christenthumb ein sattes genügen ge-
schehen / Als ist Unser Christlicher / ernster Will vnd
Meinung / daß Männiglich die ganzen Sonn- vnd Feyer-
Tage mit heiligen Gedancken / vnd Worten / mit heiligen
Wercken / Leben / vnd übungen zubringe / demnach mit
heiligem inbrütstigen Gebet / bey dem öffentlichen Gottes-
dienst / vnd zwar alsbald / wann die Beruffung durch das
Glockengeleüt geendet / sich einstelle / die Geistlichen Lieder
vnd Psalmen fleissig mitsinge / vor die allgemeine / wie auch
vor seine vnd der Seinigen Noth andächtig bete / die Pre-
digten mit lust / auffmercken vnd behalten anhöre / daß solche
vielfältige Frucht bey ihme vnd allen Zuhörern bringen
möge / G. D. inniglich anruffe / bis zum Ende verbleibe /
vnd des Kirchen Segens erwarte / dem armen vnd dürff-
tigen Nächsten mildiglich stette / zu hauß das gehörte Wort
fleissig wiederhole / demselben in der Furcht des H. Errn
nachdencke / vnd mit singen vnd lesen / vornemlichen der
heiligen Bibel (die billich ein jeder / der auch nur wenig
vermögens / als seinen grossen Schatz eigenthümblich ha-
ben soll) erbaulich fortfahre / auch zum Gebrauch des hei-
ligen Nachmahls sich öftters / vnd mit nothwendiger Prü-
fung /

fung/vnd herklicher Büsse einstelle / Besonders aber sa die
öffentliche Kirchen Versamblungen an Sonn- vnd Festa-
tagen / auffer eufferster vnd tringender Noth / vnd wann
die Liebe des verlassenen Nechsten kein anders erfordert /
nicht versäume / Kinder / Gesinde / vnd Haußgenossen / vor
welche Sie einmahl G D T ebenfalls werden müssen
Rechenschafft geben / an ihrer Seligkeit nicht verwahrlose /
sondern Sie zu den Sonntags- Fest- vnd Wochen Pre-
digen / vnd zusehender auch zur Catechismus Lehre / der Zeit
wann sie in der Kirchen getrieben wird / mit höchstem fleiß
halte / Zu dem ende dann / wessen bey übung der Christ-
lichen Catechismus Lehre sich jedweder an seinem Orth
zu verhalten / in hiesiges Fürstenthumbs Kirchen Ordnung /
heilsame Vernehmung geschehen. Wir haben auch disfalls
in Anno 1643. gemessene Ordnung / Ausschreiben vnd
Instruction lassen ergehen / vnd durch den Druck publici-
ren / welche Wir wollen anhero wiederholet / vnd derselben
allenthalben treütlich nachgelebt wissen.

Vnd obwohl G D T von seinen Christen ei-
nen freywilligen / vnd keinen gezwungenen Dienst vnd
Gehorsam erfordert / so wil Er doch auch haben / daß
die Verächter seines Worts / vnd die sich seinen Geist
nicht wollen regiren lassen / von der Obrigkeit mit gebüh-
rendem Ernst gestraffet / vnd zu schuldigem Gehorsam an-
gewiesen werden sollen. Woferne nun weder das Gebot
Gottes / noch die Würdigkeit vnd Nothwendigkeit seines
heiligen Diensts / auch nicht Unsere des Landes Fürsten
wohlgemeinte Ordnungen / noch auch der Lehrer vnd Pre-
diger treütliches erinnern / vermahnen vnd warnen / schul-
digen Gehorsam würde erwecken / Sollen / vermöge ange-
zogener Kirchen Ordnung / diejenigen / so an Fest- vnd Son-
tag

sagen vor vnd nach Mittage / die Predigt Göttliches
Worts / muthwillig vnd vorsehlich mit ihrem Weib / Kin-
dern vnd Gesinde / versäumen / oder dieselbe nicht zum exa-
mine des Catechismi schicken / vnd ihres nothwendigen
aussehenbleibens satzsame Ursach nicht vorhero einem des
Ministerij, oder dem Kirchner / oder auch denen zu der auff-
sicht besonders verordneten Personen anzeigen / jedesmahl
6. Groschen / die jenigen aber / so an Sonn- vnd Feyer-
Tagen / ausser vnümbgänglicher Noth / vnzeitige Werckel-
tages Arbeit verrichten / wegen der Hand Arbeit auch 6.
Groschen / der Kopf Arbeit halben aber 12. Groschen in dem
Gottes Casten zur straffe erlegen. So wollen Wir auch
alles dasjenige / was die Leüthe an Sonn- vnd andern
Feyer Tagen von dem Gehör vnd Betrachtung Göttliches
Worts vnd Willens abziehet / vnd zur Endheiligung ursach
vnd anlaß gibe / bey theils gesetzter / zum theil willführlicher
Straffe / ernstlich abgeschaffet / vnd abgeschnitten haben /
als Gerichts- vnd andere Handlungen / so auff andere Tage
gehören / ausüben / aus Leichtfertigkeit spazieren fahren /
reiten oder gehen / danken / spielen / vnnütz Gewäsch / oder
auch Krämerey treiben / vnd sodann vormittage vnter den
Predigten vnd wehrendem öffentlichen Gottesdienst / ge-
brandten vnd andern Wein / Bier / Genäse vnd der-
gleichen verkauffen. Zu dem ende dann an Sonn- vnd
andern Feyer Tagen in den Städten den ganzen vor-
mittag / vnd hernach vnter wehrenden Kirchendienst vnd
ämptern / die Keller sollen geschlossen / die Thore vnd Schlä-
ge gesperrt / vnd da sie etwa / mit vorwissen jedes Orths
Obrigkeit / eröffnet werden müssen / als bald wiederumb zu-
gemachet / von den Handwercksmeystern vnd Gesellen vnter
denen Predigten / vnd der Catechismus Lehre / keine Zu-
sams

sammenkunfften gehalten / vor Abends keine Gastereyen
angestellet / vnd insonderheit den ganken Tag über alle
Quaserey/schlemmen vnd Prassen/darunter die Sonntags-
vnd Fest Biere der Gilden vnd Handwerge mit gemeinet/
vermieden / auch in den öffentlichen Schenckhäusern keine
Wein-oder BierGäste/Frembde vnd Wandersleüthe aus-
geschlossen/gesetzet werden. Es soll auch hinfüro in die-
sem Unserm Fürstenthumb kein JahrMarckt mehr auff
die Sonntage gehalten werden / sondern auff den Dienst-
tag hernach/ krafft dieses/verleget seyn. Damit auch die
Predigten desto fleissiger besucht werden mögen / so sollen
dieselben an Sonn-vnd Fest Tagen auff's längste nicht über
eine Stunde / die Nachmittags- vnd Wercktags Predigten
aber eine halbe Stunde / oder auff das längste drey viertel
Stunden/ sich nicht erstrecken.

Was die Versäumnis der Jugend/ vnd wann Sie
nicht zur Schule gehalten wird / vor schwere Verant-
wortung bey G. D. bringet / wird gnugsam erinnert / vnd
was vor Schaden daraus entspringet / wann es an tüch-
tigen Leüthen mangelte / in der That gnugsam erfahren.
Sollen demnach die jenigen / welchen G. D. Kinder bes-
cheret/oder anvertrauet/hiermit erinnert vnd gehalten seyn/
daß Sie dieselben / wann Sie zumahl das fünffte Jahr er-
reicht / fleissig zur Schule halten / oder schicken / vnd Sie
nicht zu zeitlich heraus nehmen / noch wenn Sie keine In-
genia vnd Lust zum Studiren / davon abhalten. Würde
sich nun befinden/ daß jemand darwider handele/ vnd ohne
gnugsame Ursach die Kinder aus der Schule behielte/
soll er würcklich / vnd wann sonderlich keine Erinnerung
statt finden wolte/ desto härter gestrafft werden.

Nun

Nun dann auch das abscheuliche vnd erschreckliche
Gotteslästeren vnd fluchen / das leichtfertige schweren bey
Gott / vnd vnfers Heilandes Jesu Christi Blut / Macht /
Wunden / Leiden / Marter / Sacramenten / bey Elementen
vnd dergleichen / wie auch das böse an- vnd verwündschen /
vnd der Mißbrauch der Heil: Schrift / von Jungen vnd
Alten / fast ohne scheit wil getrieben werden / vnd wann sol-
chem also würde nachgesehen / Gottes Zorn vnd Straffe /
nicht allein gegen die Verbrecher / sondern auch gegen die /
so Sie darumb nicht zu gebührender vnd verdienter ab-
straffung ziehen / zu gewarten ; Als wollen Wir / das inn-
halts der Göttlichen Rechte / des Heil: Röm: Reichs = vnd
dieses Landes Ordnungen / die Verbrechere sollen nach ge-
legenheit der Verbrechen ehrlos seyn / vnd dafür von
Männiglich gehalten / auch am Leben / mit Staupenschlä-
gen / Landesverweisung / mit dem Pranger vnd Hals-
eisen / oder mit Gefängnis vnd speisung mit Wasser vnd
Brodt / oder an ihrem Gut / peinlich / ernstlich / vnd vnnach-
lässig abgestrafft / keiner hierüber auch zum Gebrauch des
heiligen Abendmahls gelassen werden / Er habe sich dann
mit der Christlichen Kirchen durch die öffentliche Busse /
laut der Kirchen Ordnung / vorher versöhnet. Würden
auch die jenigen / welche solche Verbrechen mit angehört /
oder vernommen / dieselbe an gehörige Orth nicht anzeigen /
oder auch gefährlich hinterhalten / in gleichen die / so die be-
straffung / vermöge ihres Amtes / ergehen zu lassen / darinn
nachlässig seyn / oder durch die Finger sehen / sollen Sie
ebenmässig mit ernster Straffe belegt werden.

Ob auch wol kein Christ seines Gottes also vergessen
solte / das er demselben absage / sich mit dem bösen Feind ver-
bünde / vnd Zauberey triebe. Weil aber doch erfahren / das
auch

auch in Unserm Lande dergleichen Leütthe wohl gefunden
werden / zumahl auch / welche durch das Segensprechen
vermeinen Menschen vnd Viehe zu helffen/oder sich vnter-
stehen / aus des Teuffels Kunst wahr = vnd zukünfftige
Dinge zu sagen / verbotene Künste vnd abergläubische
Stücke zu treiben / oder auch die an andern Orthen bey
Chrystallensehern vnd Wahrsagern Rath hohlen / Vnd
Sie denn nun dem höchsten G. D. / als Herckenkünder /
nicht verborgen / vnd Er Sie mit seiner gerechten Straffe/
wofern Sie nicht in der Gnadenzeit ablassen / vnd Busse
thun / vnd sich aus des Teuffels Stricken heraus reißen/
wohl zu seiner Zeit finden wird / ob wol in dieser Welt ihre
böse Stücke nicht alle an das Tageliecht kommen / So
sollen auch ihre fundbare übelthaten vnd Mißhandlungen/
der Sie überführet / nach Verordnung der Rechte vnd des
Verdiensts / mit vnnachlässlicher harter Straff angesehen
werden.

Wir müssen Uns auch nicht ohn betrübniß berich-
ten lassen / daß dazumahl zeit wehrenden leidigen Kriegs /
das Laster der Vnzucht / Hurerey vnd Ehebruchs / sehr übers-
hand genommen / Wollen daher / daß wider die Ver-
brecher / ohne ansehen der Person / die gesetzte vnd verwirckte
Straffe / vnnachlässig hinfüro soll exequiret werden.
Wobey Uns dann erinnerlich / was in denen gemeinen
Käyserlichen Rechten auff den Ehebruch vor eine Straffe
denen Manns- vnd Weibes Personen verordnet / daß solcher
auch / was Unser Fürstenthumb / Coburgischer Pflege / ans-
betrifft / bisher nachgegangen / vnd darauff zu recht erkandt
worden / Nachdem aber diesem Laster durch solche bes-
straffung nicht gnugsam abgewehrt seyn wil ; So haben
Wir Uns entschlossen / solchem hinfüro mit härterer ab-
strafe

straffung/gleich in Unserm Fürstenthumb Altenburg/ent-
gegen gehen zu lassen. Sehen/ordnen vnd wollen diesem
nach/vnd krafft dieses : Wann ein Ehemann mit einem
Eheweibe Ehebruch oder Oberhurerey getrieben / daß beide
Personen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode ge-
straffet werden sollen / ob auch gleich ein Ehegatte dem an-
dern seine Verbrechen verzeihen/vnd ferner ehelichen bey-
wohnen wolte / also in diesem fall dergleichen nachlassung
nicht anzusehen. Diese erwehnte Todes Straff soll auch
statt finden/ wann ein lediger Gesell ein Eheweib/ oder ein
Ehemann eine ledige Weibes Person beschläffet / aber die
ledige Dirn oder Weibes Person soll mit Staupenschlägen
Unsers Landes ewig verwiesen werden. Wann gleich-
wohl doch ein Ehemann mit einer ledigen vnd unverlobten
Weibes Person / oder ein Eheweib mit einem ledigen Ge-
sellen/ fleischliche Vnzucht getrieben / vnd der vnschuldige
Ehegatt sich gerichtlich erklärt/dem brüchigen Theil zu ver-
zeihen/vnd ferner ehelichen beyzuwohnen / vff den Fall soll
der schuldige Theil/ dem heiligen Ehestand zu Ehren / mit
der verordneten Todes Straffe zwar verschonet bleiben /
jedoch des Landes ewig verwiesen werden / daraus ihm
der vnschuldige Theil zu folgen / vnd sich darinn mit wes-
sentlicher Wohnung nicht auffzuhalten / die ledige
Manns Person aber / soll ungeachtet dieser remission vnd
Verzeihung mit dem Schwerdt gerichtet / vnd die ledige
Weibes Person des Landes mit Staupenschlägen ewig
verwiesen werden.

Vnd nachdem der heimlichen Verlöbniß halber bey
Unserm Consistorio alhier vnd sonst viel Klagen vor-
kommet / daß Personen ohne bedacht/vnd ohne zuziehung/
zum wenigsten zwoer ehrlichen Leütche / zum Ehegelöbniß

B ij

schreis



schreiten / liederlicher weise bald einander die Ehe verspre-
chen / bald wieder zurück springen / auch wol mit vnterschie-
denen zugleich sich verloben / der Elteren / nechsten Bluts-
freunde vnd Vormundere Vorwissen / Rath vnd Bewil-
ligung hindan setzen ; Wiederumb wann beständige Ehe-
gelöbnüs vorgangen / solche mit dem Kirchgang förderlich
nicht vollzogen werden ; Vnd dann Wittiber vnd Wit-
tiben ihre geordnete Trauerzeit / nach der Ehegatten ab-
sterben nicht auswarten / sondern derselben allzuzeitlich ver-
gessen / vnd mit ärgernis zur anderweiten Verlobung
schreiten / sich auch wol in dergleichen Fällen mit vnwissen-
heit solcher Ordnungen entschuldigen ; So haben Wir
befohlen / daß deswegen / wie hiebevör auch geschehen / ein
Extract aus hiesigen Landes Kirchen Ordnung soll ver-
fertiget / vnd zu Männiglichs Wissenschaft öffentlich an-
geschlagen / auch mit Ernst darüber gehalten werden.

Nicht weniger soll hiermit Männiglich gewarnee
seyn / vor Ungehorsam / Haß / Meid / Born / Feindschafft /
Zancken / Schlagen / Rauffen / Balgen / Ausfordern / vnd
vnrechtmässigen Rechten / für Fressen / Sauffen / für Hof-
farth vnd üppigkeit / für geizen / wuchern / übersehen vnd
Schinderey / für Lästern vnd Schmähen / vnd für aller
Schalkheit / Leichtfertigkeit vnd Büberey / sich zu hüten /
vnd alles das jenige zu fliehen vnd zu meiden / dadurch er
oder andere können zu Mißhandlung vnd Bösen gerathen /
oder gereiket werden. Daher Wir dann die verdächtige
Zusammenkunfften / besonders auff den Dörffern / die Spinn-
stuben / die Behausung verdächtiger vnd berichtigter Per-
sonen / vnd losen Gesindes / die ärgerliche vnd vnehrbare
Tänze / das Gewinnsüchtige Spielen / vnd Lasterhaffte
Kurzweilen / die Vertuschung der Mißhandlungen / die
vns

vnnöthige Costbarkeit in Essen / Trincken vnd Kleidung /
das reizen vnd nöthigen zur Völlerey / durch grosses Ges
fundheit zutrinken vnd andere Sauffgriffe / die schandba
ren Worte / Geberde vnd Kleidung / den Müßiggang / als
aller Laster Ursach vnd Anfang / das Degen tragen der jes
nigen / denen es nicht gebühret / das Jauchzen vnd Schreyen
auff der Gassen / das Panctetieren vnd Zechen bis in die
Nacht / wollen abgestelt wissen / Vnd soll besonders
solchem Nachsitzen desto mehr vorzukommen / im Sommer
zur Nacht über zehen / vnd im Winter über acht Uhr / kein
Wein oder Bier / ausser sonderlicher Nothdurfft vor reisende
vnd francke / abgefolget / vnd in Wirths = vnd Schenck =
häusern gereicht werden / Alles bey allbereit gesetzter oder
willkührlicher Geid = oder Gefängnis Straffe / auch nach
vielheit der Verbrechen vnd der Umstände mit Ver
weisung der Gerichte vnd Landes.

Wie bey Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtauffen /
Begräbnüßen vnd Gastungen sich zu verhalten / ist noch
Anno 1640. erneuerte Verordnung vnd Befehl publi
cirt worden. Dieweil aber mannigfaltig darwider ge
handelt wird / wollen Wir solche Verordnung nicht allein
hiermit erhöhlet / sondern auch ernstlich hiermit befohlen ha
ben / daß derselben gehorsamlichen nachgelebet vnd wider die
Ungehorsamen mit einbringung vnd vollstreckung der ges
setzten vnd willkührlichen Straffe ohnfehlbar = vnd ernst
lich verfahren werde.

Wir erfahren auch / daß die Eltern zu ihrer schweren
Verantwortung gegen Gott / die gebornen Kinder nicht
zur Heil: Tauff befördern / sondern solche esliche Tage /
Ja wol Wochen vnd Monath vngetaufft ligen lassen / vnd
die Tauff vmb Prachts vnd Quaserey willen auffziehen.

Würde nun einer sich dergleichen hinfüro weiter vnterfangen / vnd die Tauffe zum längsten biß in den dritten Tag verschieben / soll er mit einer ansehnlichen Geld Straffe / oder aber mit Gefängnis gestraffe werden.

Vnd demnach von Vnsern Hochlöblichen Vorfahren / wegen der Jüden gewisse Ordnungen dahin publicirt, daß Sie sich in diesem Lande / nicht allein der häußlichen Wohnung / sondern auch aller Handthierung / Kauffens vnd Verkaufens endhalten / die Vnsrigen auch Sie nicht hausen / noch mit ihnen einige Handlung oder Parthiererey treiben sollen / Als wollen Wir solche Mandata hiermit erneuert / vnd wider beede Theile / so dawider handeln / ernste Straffe vollstreckt wissen.

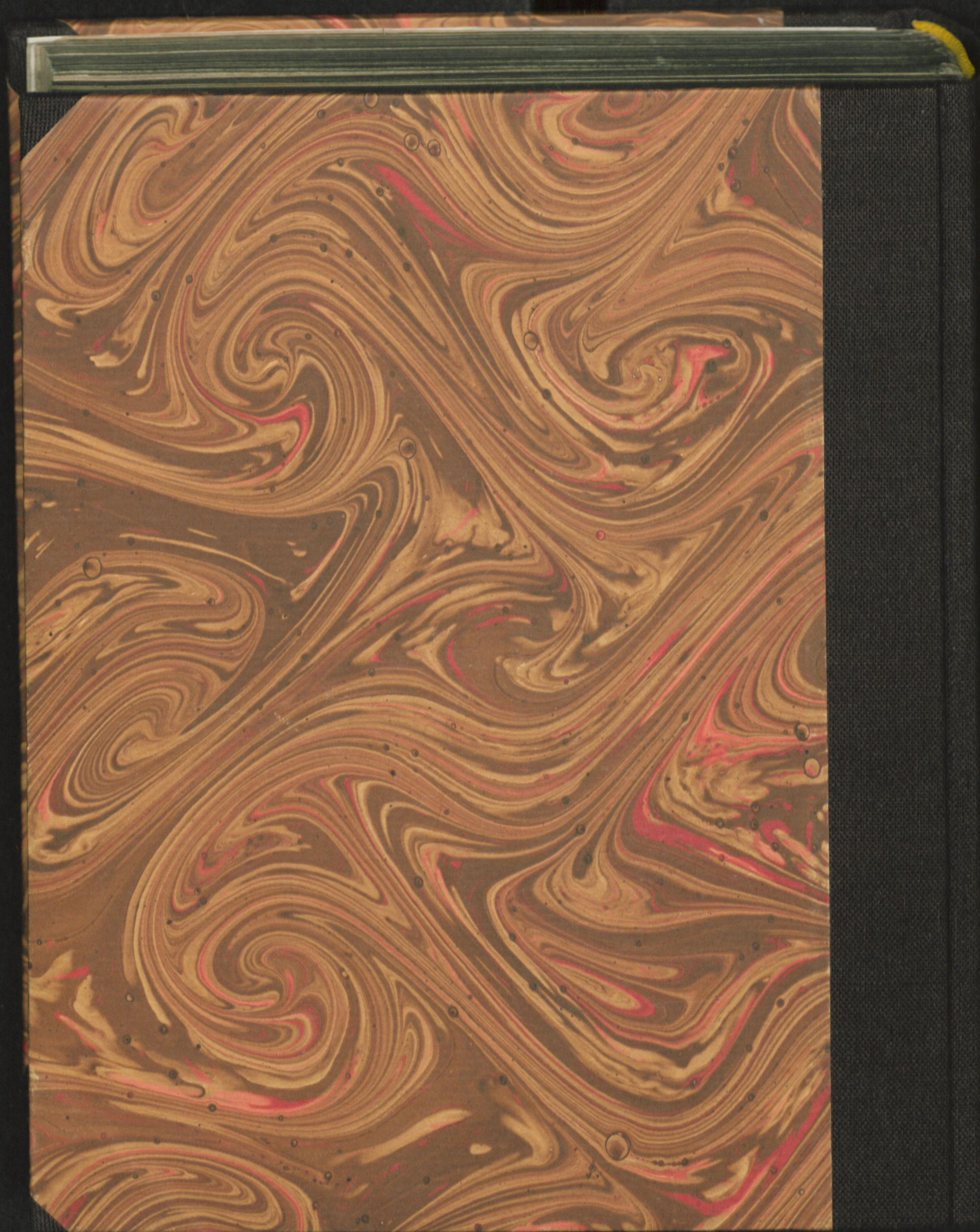
Ebenmäßsig wollen Wir / daß über die Ordnung vnd Mandaten / wegen des schädlichen Auff- vnd Verkaufes / so sehr eingerissen / sodann der Wucher vnd wucherslicher Contract vnd Handel halber / wie die Nahmen oder Schein haben mögen / mit harter Straffe vest gehalten werde.

Aldieweiln aber sowol fleissiges Auffsehen / als auch die Execution der heilsamen Ordnungen zum nöthigsten / Als sollen Vnsere Beambte / vnd Rätthe in Städten / Gerichts Personen / insonderheit die Centgraffen jedes Orths / gewisse Personen verordnen / vnd bestellen / welche gute aussicht haben / vnd die Verbrechere anzeigen / denen Sie dann wie auch andern / welche die Mißhandlungen in geheimb / oder ohne schein bey der Obrigkeit anzeigen / damit man desto besser dahinder komme / vnd dieselben desto fleissiger vnd williger seyn / von den einkommenden Straff Geldern mögen nach gelegenheit den vierdten Pfening reichen / auch vor sich einen vierdten Pfening behalten.

Ob

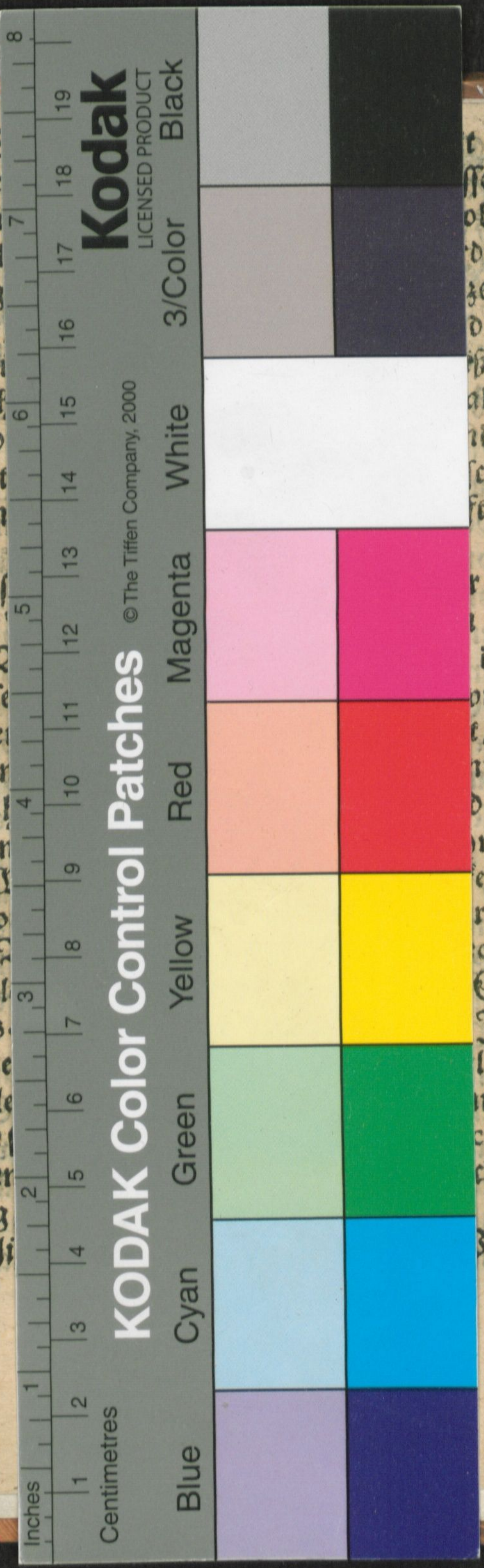
Ob diesen allen soll bey Vermeidung Unser Vn-
gnade vnd ernster Straffe / so jedesmahl an den Vera-
brechern zu vollstrecken / vnnachlässig gehalten werden /
Vnd geschicht daran Unsere zuverlässige wohlgefällige
vnd ernstliche Meinung. Zu dessen Vhrkündt Wir dies-
ses mit Unserm Fürstl. Secret besieglen vnd bekräftigen
lassen. Geben zu Coburg den 2. Januarij,
Anno 1652.

ans
Tag
des
fah-
irt,
hem
ens
iche
rey
mit
nste
ing
ors
ders
der
ten
uch
en/
Be-
hs/
uff-
nn
nb/
an
ger
ern
n/
Ob



sonderlichen C
 allezeit zu ver
 doch erfahren
 vnd von viel
 schlecht nachg
 Kriegswesen
 allerhand Si
 ein = vnd nach
 wie man Ob
 die Vbertrett
 Personen vn
 können.

In des
 Väterlicher
 Fürstlichen
 hiermit Vnse
 jeden vmb se
 vnd zeitlicher
 wollen ihr Cl
 Ernst seyn / n
 Leben vnd V
 die andern vo
 Kindern /
 ihren Schül
 Handwercks
 vnd sonsten e
 bauung vorle
 zu hanse vor
 fleissig treiber
 ein busfertg
 weil der heili



t gesehet/
 ssen Wir
 obachtet/
 dnungen
 zerrüttete
 d Bösen/
 sbräuche
 allemahl/
 nd gesolt/
 scheid der
 ft werden

r Landes=
 Landes=
 demnach
 ond einen
 e / ewigen
 sfüro sich
 d heiligen
 r ganges
 eiten vnd
 ren ihren
 ceptores
 Gesinde /
 Jungen/
 l vnd Ere
 nis geben/
 chismum
 ch sonsten
 Vnd
 Sorts / als
 die

